

**ABO
MICH!**



BALANCE-AKT

RECHNUNGSLEGUNG UND FINANZIERUNG IN KRISENZEITEN

INTERVIEW

Disaster Recovery –
das richtige Verhalten nach
einem IT-Sicherheitsvorfall

Fortbestehensprognose
vs. Fortführungsprognose

Die Bilanzierung
von Wertpapieren
bei volatilen Börsen

Inhalt

Unser Schwerpunkt: Balance-Akt Rechnungslegung und Finanzierung in Krisenzeiten

- 4 **Kreditfinanzierung** – veränderte Rahmenbedingungen
- 6 **Energiepreisbremse** und ihre Fußangeln
- 8 **Fortbestehungsprognose** vs. Fortführungsprognose
- 10 **Unternehmensfortführung** ohne rechtssichere Abrechnungsgrundlage?
- 11 **Krankenhaus-MVZ** – quo vadis?
- 12 **INTERVIEW Disaster recovery** – das richtige Verhalten nach einem IT-Sicherheitsvorfall?
- 13 **ANGEECKT Wer nicht hören will**, muss fühlen
- 16 **Die Bilanzierung von Wertpapieren** bei volatilen Börsen
- 18 **IN EIGENER SACHE Curacon verstärkt** sich mit Audacia

Aktuelles Recht

- 19 Durchführung **virtueller Mitgliederversammlungen**

Aktuelles Steuerrecht

- 20 **Verluste im Geschäftsbetrieb** – auch bei Umwandlung von Servicegesellschaften?

Letzte Seiten

- 22 Autor:innen dieser Ausgabe
- 23 Wissenswertes

Anlage dieser Ausgabe: Veranstaltungen 2023



EDI- TO- RIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir stehen herausfordernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegenüber. Eine erschwerte Innen- und Außenfinanzierung, steigender Kostendruck – nicht zuletzt durch die Energiekrise – und deutlicher Personalmangel sind nur einzelne Symptome unserer Krise. Teils bringen die krisenhaften Entwicklungen Einrichtungen an ihr Existenzlimit und die Going-Concern-Frage muss gestellt werden. Zu allem Überfluss werden gerade Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft massiv angegriffen: Hacker- und Cyberkriminalität ist als echte Bedrohung längst angekommen. Krisen stellen jedoch auch einen Höhepunkt und damit einen Wendepunkt dar.

Sie können ein Wendepunkt zu einer positiven Entwicklung sein, einen An-schub zur stetigen Verbesserung geben, um gestärkt aus ihnen hervorzugehen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen wertvolle gedankliche Impulse und Zuversicht bei der weiteren Lektüre dieser Ausgabe unserer Curacontact.

Jan Martin Faafß

3

Dinge,
die Sie
wissen
wollen

Die **Rahmenbedingungen für Kreditfinanzierungen** haben sich durch Ukraine-Krieg, hohes Zinsniveau, hohe Baukosten und die Energiekrise **extrem verschlechtert**. Wie dennoch **erfolgreich investieren?**

Seite 4 - 5

Mit der **4-Monats-Planung** können Einrichtungen, die sich nur aufgrund der aktuellen Preisvolatilität überschuldet haben, **verhindern, in ein Insolvenzverfahren zu geraten**.

Seite 8 - 9

Leistungserbringern droht ein vertragsloser Zustand, wenn die Übergangsvereinbarung für die Umstellung nach BTHG nicht verlängert oder neu abgeschlossen werden. Damit ist **weder eine Leistungserbringung noch eine Abrechnung rechtlich möglich**.

Seite 10

KREDITFINANZIERUNG – VERÄNDERTE RAHMENBEDINGUNGEN

Mit Beginn des Kriegs in der Ukraine und den damit verbundenen wirtschaftlichen Unruhen haben sich die Rahmenbedingungen für Kreditfinanzierungen deutlich verändert. Das erhöhte Zinsniveau, die Energiekrise und die anhaltenden hohen Baukosten haben die Vorzeichen für Kreditfinanzierungen deutlich verschlechtert.

Zinsniveau

Ausgehend von der Bankenkrise 2008 waren die letzten Jahre geprägt von der Nullzinspolitik. Geld zu leihen war selten so günstig wie in den letzten zehn Jahren. Doch diese günstigen Rahmenbedingungen zur Fremdmittelaufnahme sind seit dem Krieg in der Ukraine verändert. Insbesondere durch die Energiekrise und die steigenden Preise für Nahrungsmittel ist die Inflation auf ein Niveau von +7,9% im Jahr 2022 angestiegen. Zur Bekämpfung der Inflation nutzt die Europäische Zentralbank eines der wichtigsten Instrumente der Geldpolitik: die Leitzinsanpassung. Der Leitzins, der von 2016 bis Anfang 2022 bei 0,00% lag, wurde 2022 in vier Schritten auf aktuell 2,50% erhöht; Anfang 2023 wird von weiteren Erhöhungen ausgegangen. Das Zinsniveau in Europa ist dadurch deutlich angestiegen. So ist der Euribor-Zinssatz für 3 Monate – der Zinssatz, zu dem eine Auswahl europäischer Banken einander Kredite in Euro gewähren, deren Laufzeit 3 Monate beträgt – 2022 von -0,570% auf +2,270% angestiegen. Dieser Anstieg wird an den Endkunden weitergegeben, wodurch sich die Zinsen für kurzfristige Darlehen und variabel verzinsten Darlehen, die in der Regel an einen solchen Euribor-Satz geknüpft sind, entsprechend erhöht haben. Zeitgleich ist auch der Langfristzins am Markt gestiegen, also die Finanzierung von Darlehen mit einer Laufzeit über mehrere Jahre. Als Referenzzinssatz gelten hier die sogenannten Swapsätze mit einer Laufzeit von 1 bis 30 Jahren. Beispielsweise ist der 10-Jahres-Swapsatz 2022 von 0,34% auf 2,91% angestiegen. Die Zinsen für Bankendarlehen haben sich dadurch um mehrere Prozentpunkte erhöht.

Energiekrise

Neben dem erhöhten Zinsniveau sorgt auch die damit zusammenhängende Energiekrise für schlechtere Rahmenbedingungen. Durch die in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft größtenteils

nicht refinanzierten Energiekostensteigerungen sinkt potenziell der zur Verfügung stehende Eigenmittelanteil für bevorstehende Investitionen und der sowieso schon steigende Zinsaufwand erhöht sich aufgrund des höheren Fremdfinanzierungsanteils weiter. Damit einhergehend verschlechtert sich durch die aktuelle Lage tendenziell das Rating des Darlehensnehmers, wodurch der Zinsaufschlag des Kreditinstituts aufgrund der höheren Ausfallwahrscheinlichkeit ebenfalls steigt.

Baukostensteigerungen

Nicht nur die Finanzierung von Investitionen ist teurer geworden, sondern auch die Baukosten sind in den letzten Jahren in die Höhe geschossen und damit sind Großinvestitionen an sich deutlich teurer geworden. Die enormen Preissteigerungen werden anhand des Baupreisindex sichtbar. Seit 2015 sind die Kosten für Bauprojekte demnach um 54,7% angestiegen. Davon entfallen allein 16,6 Prozentpunkte auf das Jahr 2022. In den letzten Wochen lässt sich hier jedoch eine leichte Abschwächung erkennen.

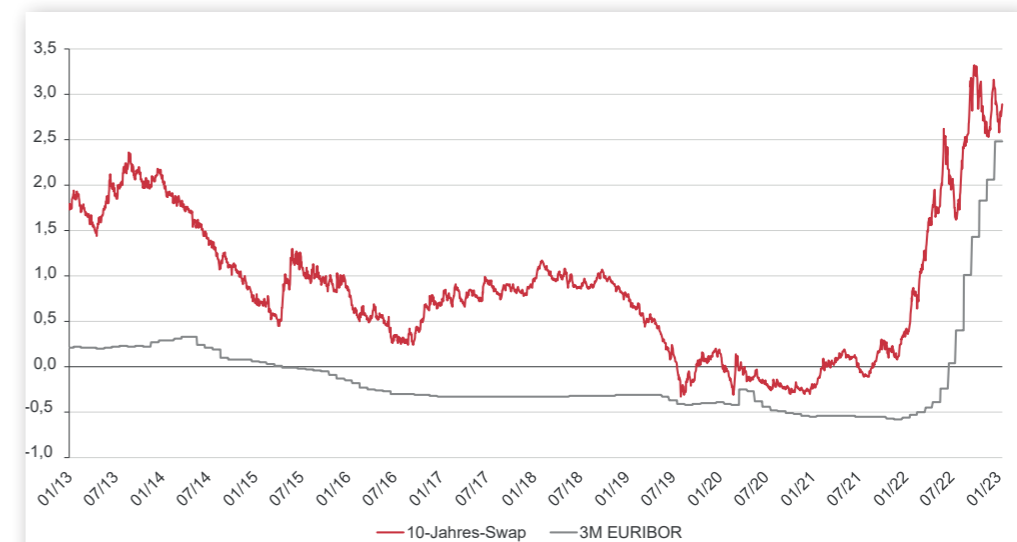


Eine Kreditfinanzierung zum aktuellen Zeitpunkt muss gut strukturiert und der wirtschaftlichen Gesamtsituation angepasst werden.

Janine Eulert
Expertin für Finanzierungsstrukturierung

Fehlende Refinanzierung

Durch die beschriebenen veränderten Rahmenbedingungen ist die Finanzierung größerer Investitionen wie bspw. Bauprojekten im Vergleich zu den vorherigen Jahren deutlich erschwert. Während



Entwicklung des 3M Euribor und des 10-Jahres-Swaps, in %

die Investitionskosten im Gesundheitswesen schon vorher zu großen Teilen nicht vom Land refinanziert wurden und die erschwerten Rahmenbedingungen diese Lücke weiter aufreißen, sorgen die steigenden Zinsen und Investitionskosten in der (teil-)stationären Altenhilfe für utopisch steigende Investitionskostenätze, die weder mit dem Kostenträger in ausreichender Höhe verhandelt werden noch von den Bewohner:innen bei parallel steigenden Pflegesätzen finanziert werden können. Die Folge ist ein sich weiter auftürmender Investitionsstau mit negativen Folgen für die Bausubstanz und die zukünftige Betriebsfähigkeit.

Handlungsoptionen

Um trotz der aktuellen Rahmenbedingungen zwingend notwendige Investitionen durchführen zu können, gibt es verschiedene Handlungsoptionen, die die Situation entschärfen können:

Die Nutzung von Zinssicherungsinstrumenten, wie bspw. sogenannte Zinsderivate, schützt gegen weiter steigende Zinsen. Hier sind u.a. zu nennen:

- Cap-Geschäft gegen steigende kurzfristige Zinsen
 - Swap-Geschäft für feste langfristige Zinsen
 - Forward-Swap für feste langfristige Zinsen
 - Option auf einen Forward-Swap (Swaption)
- Bei der Nutzung der aufgelisteten Instrumente sind verschiedene Voraussetzungen einzuhalten, damit der Einsatz bspw. nicht als spekulativ eingestuft wird. Ansonsten droht die Gefährdung der Gemeinnützigkeit sowie der Förderfähigkeit. Zudem sind die Vor- und Nachteile je nach zugrunde liegender Finanzierungsstruktur genau zu prüfen und auch betriebswirtschaftlich zu bewerten.

Optimierung der Finanzierungsstruktur

Die Verwendung von variablen, auf kurzfristigen Zinsen basierenden Darlehensbausteinen für eingepreiste Baukostenpuffer in Bauprojekten schafft zusätzliche Flexibilität und spart tendenziell Zinsen ein, da historisch gesehen der kurzfristige Zins auf lange Sicht in der Regel niedriger als der langfristige Zins war.

Prüfung der Businesspläne und Verschiebung von nicht zwingend notwendigen Bauprojekten

Damit aktuell anstehende Investitionen die zukünftige Wirtschaftlichkeit nicht gefährden, sollten die dahinter liegenden Businesspläne auf Herz und Nieren geprüft werden. Betriebswirtschaftliches Ziel muss sein, dass sich das Projekt inkl. Finanzierung von allein amortisiert und nicht für nachhaltige Defizite sorgt. Fällt das Ergebnis einer solchen Prüfung nicht positiv aus, ist, sofern möglich, über eine zeitliche Verschiebung des Projekts nachzudenken, bis sich die Rahmenbedingungen wieder verbessert haben. ●

FAZIT

Durch die sich aktuell überlagernden schwierigen Situationen am Markt haben sich die Vorzeichen vor allem im Jahr 2022 deutlich verschlechtert. Zinsen, Energiekosten und Baukosten sind im Gleichklang gestiegen. Um trotz der externen Veränderungen nicht verschiebbare Investitionen erfolgreich durchführen zu können, ist im Vorfeld ein hohes Maß an Genauigkeit und Sicherheit von der Bauplanung bis hin zur Finanzierung notwendig.

Janine Eulert
janine.eulert@curacon.de

Julius Risau
julius.risau@curacon.de

ENERGIEPREISBREMSE UND IHRE FUSSANGELN

Dem Gesetzgeber ist mit diesem Energiepreis-Schutzschirm ein weiteres Präzisionsmeisterwerk deutscher Bürokunst gelungen. Die Energiepreisbremse wirft zahlreiche Bilanzierungs- und Umsetzungsfragen auf, die auch nicht vollständig durch den vorliegenden Entwurf der Umsetzungsrichtlinien beantwortet werden.

Der Bund entlastet mit dem Erdgas-Wärme-Soforthilfe-Gesetz (EWSG), der Strompreisbremse (StromPBG), der Gas- und Wärmepreisbremse (EWPBG) sowie der Härtefallregelung auch Träger im Gesundheits- und Sozialwesen von den stark gestiegenen Energiekosten. Bei genauer Betrachtung umfassen die gesetzlichen Regelungen verfahrenstechnisch drei Module:

Maßnahmen zur Energiepreisbremse

- 1. EWSG-Soforthilfe:**
 Entlastung der Verbraucher für Gas und Wärme im Dezember 2022
 Entfall Abschlagszahlung Dezember für Gas und Wärme
 Einbezogen sind per Sonderregelung unabhängig von ihrem Jahresverbrauch u. a. Pflege- und Reha-Einrichtungen sowie Kindertagesstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen
 Krankenhäuser sind ausgenommen!
- 2. EWPBG/StromPBG Gas-, Wärme- und Strompreisbremse:**
 Deckelungen – Wirkung ab 2023
Haushalte und KMU:
 Gas/Fernwärme zum 1. März 2023 bis 30. April 2024 (Verbrauch bis 1,5 GWh/a)
Industrie:
 Gas/Fernwärme zum 1. Januar 2023 bis 30. April 2024 (Verbrauch über 1,5 GWh/a)
- 3. Härtefallregelungen:**
 (u. a. Krankenhäuser, Reha- und Pflegeeinrichtungen sowie Werkstätten für Menschen mit Behinderungen; vgl. § 26f KHG, § 36a SGB IX, § 154 SGB XI)
Finanzhilfe von Oktober 2022 bis 30. April 2024 (gesamte Laufzeit)
 1. Phase: Erstattung von Energie-Mehrkosten (Okt. 2022 bis März 2023)
 2. Phase: Ergänzung der Gas- und Wärmepreisbremse (ab März 2023 bis 30. April 2024)
 Anrechnung der Soforthilfe!

In den Blick zu nehmen ist hier aber hier die Frage, ob und in welchen Fällen Höchstgrenzen die Entlastung der Unternehmen durch das EU-Beihilferecht begrenzen können. Bei der Ermittlung der Entlastungssumme sind sämtliche Entlastungsbeträge aufgrund der krisenbedingten Energiemehrkosten (insbesondere aus der Soforthilfe, der Strompreisbremse und der Gaspreisbremse) für alle Entnahmestellen eines Unternehmens sowie in verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen.

Härtefall-Regelung für Reha und Teilhabe nach § 36a SGB IX

Im Bereich Reha und Teilhabe ist nur ein einmaliger rückwirkender Ausgleich von 2022 im Bereich der durch Energiekosten entstandenen Defizite vorgesehen. Für das Jahr 2023 verweist die Gesetzesbegründung auf eine von Rehabilitationsträgern zugesagte Vergütungserhöhung, die die Absicherungsbedarfe für die Zukunft angemessen berücksichtigen soll. Die Beschränkung des Hilfsfonds auf Arbeitsfelder in Kostenträgerschaft des Bundes schafft in einzelnen Arbeitsbereichen gravierende Ungleichbehandlungen und führt dazu, dass die in der Kostenträgerschaft der Kommunen stehenden Bereiche der sozialen Infrastruktur auf die Hilfeleistungen der Länder angewiesen bleiben. Unklar ist, ob und wie eine bundesweite Harmonisierung in der Vorgehensweise gewährleistet werden kann.

Härtefall-Regelung für Pflege nach § 154 SGB XI

Die Ergänzungshilfe in Höhe von zwei Milliarden Euro ist in § 154 SGB geregelt und beschränkt sich auf die stationäre Pflege. Die ambulanten Pflegeeinrichtungen sind hiervon ausgenommen. Gleichwohl gelten für sie als kleine oder mittlere Unternehmen die Strom- und Gaspreisbremse sowie die Übernahme der abschlägigen Vorauszahlung für Gas und Fernwärme im Dezember 2022. Alternativ müssen ambulante Pflegedienste Entgelte neu verhandeln und die Kosten an die Pflegebedürftigen weitergeben, sofern es keine Länderprogramme gibt.

Unklar ist unter anderem, ob und wann Abweichungen vom Referenzmonat März 2022 möglich sein sollen. Auch der Ausschluss von Doppelfinanzierungen in § 82 Absatz 5 SGB XI wirft zahlreiche Detailfragen auf. Dies betrifft Fälle, in denen Energiekostensteigerungen bereits im Rahmen von turnusmäßigen Pflegesatzverhandlungen, pauschalen Zuschlagsregelungen (vgl. u.a. Niedersachsen) oder aufgrund einer vorzeitigen Kündigung nach § 85 Abs. 7 SGB XI in neuen Pflegesätzen abgebildet werden konnten. Die im Dezember 2022 gewährte Dezember-Soforthilfe wird insoweit berücksichtigt, dass für den Dezember 2022 kein Anspruch auf Ergänzungshilfen für leitungsgebundenes Erdgas und leitungsgebundene Fernwärme besteht. Durch die notwendigen Ergänzungsvereinbarungen zum Ausschluss von Doppelfinanzierungen kommt ein erheblicher bürokratischer Mehraufwand auf alle Akteure zu.

Härtefall-Regelung für Krankenhäuser nach § 26 f Abs. 1 HKHG

Aufgrund der stark gestiegenen Energiepreise und der großen Abhängigkeit der Krankenhäuser von der Nutzung von Erdgas sind insgesamt sechs Milliarden Euro für einen Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. April 2024 vorgesehen. Das Geld soll rückwirkend und gestaffelt ausgezahlt werden. Aufgrund der Rückwirkung des Gesetzes zum 1. Oktober 2022 ist bereits im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 zeitanteilig ein sonstiger betrieblicher Ertrag in Höhe von 3/19 der gesamten pauschalen Ausgleichszahlung (Fördertopf umfasst bis zu 1,5 Milliarden Euro) zu erfassen und bilanziell als Forderung nach dem KHG auszuweisen. Darüber hinaus ist zu beurteilen, ob und in welcher Höhe für 2022 auch die sachlichen Voraussetzungen für einen Erstattungsanspruch in Bezug auf die krankenhausindividuellen Erstattungsbeträge (Fördertopf umfasst bis zu 4,5 Milliarden Euro) erfüllt werden. Für die Ermittlung der Höhe der Erstattungsbeträge werden die Kosten der Energieabschläge für den Referenzmonat März 2022 zum Vergleich herangezogen. Auch hier stellt sich wie bei den Pflegeeinrichtungen die Frage, wie damit umzugehen ist, wenn sich Energiepreissteigerungen bereits in den Vorauszahlungen für den Verbrauch des Referenzmonats März 2022 niederschlagen haben. ●

FAZIT

Auch wenn zahlreiche Details ungeklärt sind, sollte die erstmalige Antragstellung frühzeitig in Angriff genommen werden. Neben der Komplexität der Regelungen kommen zwei weitere Probleme auf die Einrichtungen zu: Für größere Träger sowie Unternehmensverbände bestehen bei der Energiepreisbremse Höchstgrenzen und darüber sind umfangreiche Anzeige- und Nachweispflichten zu erfüllen. Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser müssen für die komplette Auszahlung der Hilfszahlungen im Jahr 2024 eine durchgeführte Energieberatung nachweisen.

Jan Grabow
jan.grabow@curacon.de

Ulrich Hampe
ulrich.hampe@curacon.de

FORTBESTEHENSPROGNOSE VS. FORTFÜHRUNGSPROGNOSE

Unternehmensleitungen müssen sich laufend mit der wirtschaftlichen Lage ihres Unternehmens befassen. Eine regelmäßige Beurteilung ist gerade in Krisenzeiten erforderlich, um Hinweise auf eine Insolvenzgefahr erkennen zu können. Das SanInsKG lässt nun im Insolvenzrecht vorübergehend eine nur 4-Monats-Planung zu.

Mit Beschluss vom 31. Oktober 2023 hat der Bundestag die Änderung des COVID-19-Insolvenzsetzungsgesetzes beschlossen. Dabei wurde die Bezeichnung in „Gesetz zur vorübergehenden Anpassung sanierungs- und insolvenzrechtlicher Vorschriften zur Abmilderung von Krisenfolgen (Sanierungs- und insolvenzrechtliches Krisenfolgenabmilderungsgesetz – SanInsKG)“ geändert. Die neue Bezeichnung soll erkennbar werden lassen, dass das Gesetz künftig nicht mehr ausschließlich Bestimmungen zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie enthalten wird. Vielmehr soll den aktuellen Entwicklungen auf den Energie- und Rohstoffmärkten Rechnung getragen werden, die die finanzielle Situation von Unternehmen belasten und deren vorausschauende Planung erschweren.

Verkürzung des Zeitraums der Fortbestehensprognose bei Überschuldung

Das gilt auch für die Planungen, die das Insolvenzrecht den Geschäftsleitungen haftungsbeschränkter Unternehmensträger durch die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags wegen Überschuldung (§ 15a Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 der Insolvenzordnung (InsO)) auferlegt. Die Überschuldung ist neben der Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) und der drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) ein weiterer Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Überschuldung liegt nach § 19 Abs. 2 InsO vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Daher ist zunächst die Fortbestehensprognose zu beurteilen. Diese wird auf Basis der Unternehmensstrategie sowie eines Finanzplans als Prognose der Zahlungsfähigkeit erstellt.

Der Prognosezeitraum umfasst grundsätzlich 12 Monate nach § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO. Durch das

SanInsKG wurde dieser Zeitraum vorübergehend vom 9. November 2022 bis zum 31. Dezember 2023 auf vier Monate verkürzt, da sich derartige Prognosen angesichts der derzeitigen Preisvolatilitäten und der auf absehbare Zeit weiterhin bestehenden Unsicherheiten über Art, Ausmaß und Dauer des eingetretenen Krisenzustands oft nur auf unsichere Annahmen stützen ließen. Es soll damit verhindert werden, dass Geschäftsleitungen gezwungen werden, Unternehmen in Insolvenzverfahren zu führen, an deren Fortbestand bei Hinwegdenken der derzeitigen vorübergehenden Preisvolatilitäten und Unsicherheiten keine Zweifel bestünden. Solange diese Unternehmen aber in der Lage sind, ihren Zahlungspflichten über einen Zeitraum von mindestens vier Monaten nachzukommen, liegt es der Begründung der Beschlussempfehlung zufolge im gesamtwirtschaftlichen Interesse der Vermeidung weiterer Verwerfungen auf den Märkten, diesen Unternehmen den Gang in ein Insolvenzverfahren zu ersparen.

Kein Verzicht auf eine 12-Monats-Planung

Diese Maßnahme ist vor dem Hintergrund von gestiegenen Kosten, Energieengpässen und unterbrochenen Lieferketten sicherlich zu begrüßen. Wir empfehlen jedoch, nicht allein wegen dieser gesetzlichen Erleichterung auf eine 12-Monats-Planung zu verzichten. Gerade in Krisenzeiten erlangt eine Planung eine nochmal höhere Bedeutung. Nur mit einer solchen Planung lassen sich (drohende) Liquiditätsengpässe erkennen und nur so können wirksame Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Unsicherheiten in den Planungsprämissen (bei Personal- und Sachkosten) kann mit Planungsbandbreiten, Szenarioanalysen etc. begegnet werden. Auch können Änderungen in den Annahmen regelmäßig in unterjährigen Planänderungen bzw. in Hochrechnungen eingepflegt werden.

Fortführungsprognose für den Jahresabschluss verlangt 12-Monats-Planung

Zudem ist eine 12-Monats-Planung bei der Aufstellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses erforderlich. Gem. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB ist bei der Bewertung von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Die Fortführung muss dabei für die auf den Abschlussstichtag folgenden 12 Monate mit hoher Sicherheit oder zumindest mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit erwartet werden können. Ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen ist unabdingbare Voraussetzung dafür. Bestehen wesentliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Fortführungsprognose, sind diese (schon immer) im Anhang und im Lagebericht darzustellen. Eine Fortführungsprognose auf Basis einer nur viermonatigen Fortbestehensprognose ist jedoch nicht ausreichend und kann in einer Prüfung des Jahresabschlusses allein nicht akzeptiert werden.

Erleichterung zielführend?

Es wird sich zeigen, ob die Verkürzung des Prognosezeitraums nach § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO tatsächlich Insolvenzen vermeiden kann. In einigen Fällen haben entsprechende Kostensteigerungen ja auch bereits vor dem 9. November 2022 stattgefunden und ggf. zu Insolvenzen geführt. In jedem Fall können sich Geschäftsführungen und Vorstände nicht nur (auch nicht nur vorübergehend) auf eine 4-Monats-Planung verlassen. Für eine sachgerechte Unternehmensführung wird die 12-Monats-Planung weiterhin dringend empfohlen. ●

FAZIT

Geschäftsführer und Vorstände sollten nicht mit Verweis auf Erleichterungen aus dem SanInsKG von einer 12-Monats-Planung absehen. Unsichere Planungsprämissen sind ebenfalls kein Grund, auf eine (solche) Planung zu verzichten.

Holger Averbek
holger.averbeck@curacon.de



**Ein verkürzter Zeitraum
der insolvenzrechtlichen
Fortbestehensprognose
rechtfertigt keine
Verkürzung des
Zeitraums der
Fortführungsprognose
für den Jahresabschluss.**

Holger Averbek
Experte für Rechnungslegung und Prüfungswesen

UNTERNEHMENSFORTFÜHRUNG OHNE RECHTSSICHERE ABRECHNUNGS- GRUNDLAGE?

In verschiedenen Bundesländern enden Übergangsvereinbarungen zur Umstellung des Leistungserbringungs- und Vereinbarungsrechts auf die Rechtslage nach dem BTHG zu unterschiedlichen Zeitpunkten, u. a. zum 31. Dezember 2023 in Baden-Württemberg. Aktuell ist nicht absehbar, dass in dem verbleibenden Zeitfenster flächendeckend Vereinbarungen nach der neuen Rechtslage abgeschlossen werden können. Wenn diese Übergangsvereinbarungen nicht verlängert oder neu abgeschlossen werden, droht mithin ein vertragsloser Zustand mit der Folge, dass weder eine Leistungserbringung noch eine Abrechnung rechtlich möglich ist. Auswirkungen wären die Erbringung der Leistungen ohne Vergütungsanspruch oder die Einstellung der Angebote. Diese Problemlage muss sich im anstehenden Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 sowie im weiteren Vorgehen auf der Verhandlungsebene niederschlagen.

Die Unternehmensführung hat im Zuge der Jahresabschlusserstellung eine Einschätzung der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmertätigkeit vorzunehmen. Denn diese definiert die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden in der Bilanz. Zudem ist im Lagebericht auf die Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmertätigkeit einschließlich bestehender wesentlicher Unsicherheiten (bestandsgefährdende Risiken) einzugehen. Die Geschäftsführung eines Unternehmens der Eingliederungshilfe hat sich zum Jahresbeginn 2023 angesichts der skizzierten rechtlichen Situation ganz konkret und unmittelbar mit der Beurteilung der Fähigkeit zur Unternehmensfortführung zu beschäftigen. Denn das Risiko des Vorliegens eines vertragslosen Zustands (auch erst ab dem 1. Januar 2024) stellt die Unternehmensfortführung erheblich in Frage. Derartige wesentliche Unsicherheiten, die Zweifel an der Fortführung der Unternehmertätigkeit aufwerfen, sind im Abschluss eindeutig zu benennen, sofern sie nicht bis zur Aufstellung des Abschlusses ausgeräumt sind. Anzugeben sind zudem die Pläne der gesetzlichen Vertreter zum Umgang mit diesen Gegebenheiten. Auf die Unsicherheit und das daraus folgende bestandsgefährdende Risiko ist im Anhang einzugehen. Um Risiken zu minimieren, müssen auf Verhandlungsebene die nachfolgenden Schritte eingeleitet bzw. weiterverfolgt werden:

- zeitnahe und sorgfältige Vorbereitung von Leis-

tungs- und Vergütungsvereinbarungen nach neuer Rechtslage

- Aufforderung zu Verhandlungen
- Einleitung des Schiedsstellenverfahrens nach Ablauf der Karenzfrist

FAZIT

Festzuhalten bleibt, dass der Sicherstellungsauftrag für die Leistungen für Menschen mit Behinderungen beim Leistungsträger liegt, der sich wiederum nicht leisten können dürfte, diesem Sicherstellungsauftrag nicht nachzukommen, also vertragslose Zustände in Kauf zu nehmen. Dies gibt jedoch dem Leistungserbringer zum heutigen Zeitpunkt keine hinreichende rechtliche Sicherheit. Insoweit besteht die Herausforderung für die Geschäftsführung, eine gut begründete Prognose unter erheblicher Unsicherheit abzugeben.

Christiane Hasenberg
christiane.hasenberg@curacon-recht.de

Marco Sander
marco.sander@curacon.de

FACHTAG EINGLIEDERUNGSHILFE

Gut aufbereitet finden Sie alle wichtigen Themen zur Eingliederungshilfe auch in unserem Fachtag.

JETZT ANMELDEN!



**Aufgrund möglicher zukünftiger
Unsicherheiten bei der MVZ-Gründung
sollten sich Krankenhäuser besser bereits
jetzt mit dem Thema beschäftigen.**

Guido Kraus, Experte für Medizinrecht und MVZ-Gründungen



KRANKENHAUS-MVZ – QUO VADIS?

Von den ca. 3.800 MVZ (Stand: 2020) sind etwas mehr als die Hälfte von Krankenhäusern geführt. Ob dies zukünftig so bleibt, erscheint fraglich.

MVZ-Zulassung aktuell

Plankrankenhäuser sind gem. § 95 Abs. 1 a SGB V berechtigt, MVZ zu gründen und so an der ambulanten Versorgung gesetzlich Versicherter teilzunehmen. Krankenhaus-MVZ werden typischerweise als (gemeinnützige) GmbHs betrieben. Zu beachten ist, dass gem. § 95 Abs. 2 SGB V der GmbH-Gesellschafter entweder eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung oder andere Sicherheitsleistungen nach § 232 BGB für Forderungen der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) und Krankenkassen abzugeben hat. Nach der Wahl der Rechtsform geht es an die konkrete Ausgestaltung des MVZ. Gem. § 95 Abs. 1 SGB V sind MVZ ärztlich geleitete Einrichtungen, in denen Ärzte als Angestellte (oder Vertragsärzte) tätig sind. Ausweislich der Spruchpraxis der Zulassungsausschüsse (ZA) sind das Minimum für die Gründung eines MVZ zwei halbe Zulassungen. Es kann also theoretisch mit einem Vertragsarztsitz ein MVZ gegründet werden, sofern auf dieser Zulassung zwei Ärzte angestellt tätig sind. Die Anzahl der im MVZ tätigen Ärzte ist nur von der Anzahl der vorhandenen Zulassungen begrenzt, nicht jedoch von anderweitigen Vorgaben. Da es sich bei einem MVZ um eine „ärztlich geleitete Einrichtung“ handelt, ist unter den angestellten Ärzten ein Ärztlicher Leiter zu bestimmen. Ferner ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die im MVZ tätigen Ärzte nachzuweisen. Sind die vorgenannten Mindestvoraussetzungen erfüllt, ist die Gründung und anschließende Zulassung des MVZ möglich.

Und zukünftig?

Die Gründung eines MVZ bzw. von MVZ-Ketten durch Krankenhäuser wurde wiederholt problematisiert. Im Kern wurde stets vor einer „Kommerzialisierung des

Gesundheitswesens“ gewarnt. So ließ Bundesgesundheitsminister Lauterbach im Rahmen eines Weihnachtssinterviews recht vage verlauten, dass profitorientierte Ketten von Arztpraxen ihr letztes schönes Weihnachten feiern.

Konkretes folgt aus dem aktuellen Positionspapier der Bundesärztekammer (BÄK), welches das Erfordernis eines örtlichen und fachlichen Bezugs des Krankenhauses zum MVZ verlangt. Krankenhäuser dürften demnach nur dann ein MVZ gründen, wenn sie über eine fachgleiche Abteilung verfügen und das MVZ zudem im Einzugsbereich des Krankenhauses liegt. Die Gründung eines MVZ durch ein Krankenhaus soll zudem nur möglich sein, wenn der ambulante Versorgungsanteil des Krankenhauses in dem Planungsbereich der KV zehn Prozent der jeweiligen Arztgruppe nicht überschreitet. Ausnahmen liegen bei einer Über- bzw. Unterschreitung des allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrads vor. ●

FAZIT

Der Vorschlag der BÄK dient der Stärkung der niedergelassenen Ärzte gegenüber von Krankenhäusern betriebenen MVZ. Da die Zahl niederlassungswilliger Ärzte stetig sinkt, dürfte er jedoch an der Realität vorbeigehen. Krankenhaus-MVZ werden daher auch in Zukunft eine wichtige Rolle bei der ambulanten Versorgung spielen. Auch wenn das Positionspapier der BÄK wohl so nicht Gesetz wird, ist dennoch mit Einschränkungen für Krankenhaus-MVZ in diesem Jahr zu rechnen.

Guido Kraus
guido.kraus@curacon-recht.de

DISASTER RECOVERY – DAS RICHTIGE VERHALTEN NACH EINEM IT-SICHER- HEITSVORFALL?

Am 19. September 2021 kam es bei der SRH aufgrund eines Hackerangriffs zu einem IT-Sicherheitsvorfall. Wie es dazu kam, was die Auswirkungen waren und vor allem welche Maßnahmen im Rahmen des Wiederherstellungsprozederes ergriffen wurden, berichtet Patrick Mombaur, Vorstand der SRH im folgenden Interview.



Herr Mombaur, Sie sind Vorstand der SRH. Inwiefern tangiert Sie dabei das Thema IT-Sicherheit tagtäglich und welche Relevanz hat es für Ihr Unternehmen/Ihre Organisation?

Das Thema IT-Sicherheit ist in unseren Unternehmen jeden Tag sehr präsent, auch durch unsere Erfahrung. Im technischen Bereich ist es durch unsere Zusammenarbeit mit einem Security Operations Center (SOC) alltäglich. Bei den Anwender:innen arbeiten wir daran, eine neue Sicherheitskultur zu etablieren. So werden sie für Sicherheitsrisiken, wie z. B. Phishing-Attacken, zunehmend und z. T. täglich sensibilisiert.

Am 19. September 2021 kam es in Ihrem Konzern zu einem IT-Sicherheitsvorfall. Was war passiert?

Der 19. September war das finale Anschlagsdatum auf die SRH. An diesem Tag haben Unbekannte Teile unserer Infrastruktur zerstört. Wie wir nachträglich herausfinden konnten, waren die Angreifer aber schon Wochen davor in unseren Systemen aktiv. Sie haben sich dort mit intelligenten Tools, die ihre Spuren verwischen sollten, ausgebreitet und den Anschlag vorbereitet. Der finale Anschlag fand dann, wie wohl bei derartigen Angriffen üblich, am Wochenende statt.

Wie haben Sie den IT-Sicherheitsvorfall entdeckt?

Durch den Angriff fiel die Basis-Infrastruktur für unsere Geschäftsbereiche Bildung und Verwaltung weitestgehend aus. Der Bereitschaftsdienst unseres IT-Infrastrukturteams bemerkte diesen Ausfall sehr schnell und konnte somit unmittelbar vor Ort den Umfang des Ausfalls sichten. Unsere klinischen Systeme waren kein direktes Ziel des Angriffs, dadurch deutlich weniger, aber doch auch durch Kollateraleffekte – z. B. die Zerstörung von Basissystemen wie Hypervisoren und Mailsystemen – betroffen.

Was war die Ursache für den IT-Sicherheitsvorfall? Gab es einen externen Angreifer? Gab es Forderungen, z. B. Lösegeld, oder wurden Daten abgezogen und damit erpresst? Wie erfolgte eine etwaige Zahlung (z. B. mittels Bitcoins)?

Wir wurden Opfer eines klassischen Erpressungsversuchs einer hochprofessionell arbeitenden Gruppe. Die Eindringlinge hatten die Absicht, uns durch den Angriff auf unsere Infrastruktur zur Zahlung eines Lösegeldes in Bitcoins zu zwingen. Dieser Forderung sind wir ausdrücklich nicht nachgekommen!

Das hat mehrere Gründe: Zum einen wollen wir diesen kriminellen Machenschaften keinen Vorschub leisten; zum anderen spielen aber auch ganz konkrete Sicherheitsaspekte eine Rolle: Auch nach einer etwaigen Zahlung kann man sich schließlich nicht sicher sein, ob die Infrastruktur tatsächlich wieder herstellbar ist oder ob die Angreifer beispielsweise „Schläfer“ im System hinterlassen haben.

In sehr wenigen Einzelfällen wurden auch personenbezogene Daten gestohlen, jedoch keine klinischen Daten. Wir konnten unsere Infrastruktur vollständig mit eigenen Mitteln wiederherstellen. Dabei hat uns besonders geholfen, dass wir über hervorragende und getrennt gesicherte Back-ups verfügten.

Haben Sie die Polizei oder z. B. das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) eingeschaltet?

Unmittelbar nach dem Entdecken des IT-Sicherheitsvorfalls richteten wir einen Krisenstab ein und erstatteten Anzeige beim Landeskriminalamt. Zudem haben wir das BSI aufgrund unserer KRITIS-Einrichtungen eingebunden.

Wie sind Sie bei der Wiederaufnahme des (IT-)Betriebs vorgegangen? Was waren die ersten und die nachfolgenden Maßnahmen?

Der erste Schritt war die Wiederherstellung unserer Basis-Infrastruktur inkl. Domain-Verwaltung und Benutzerkonten. Dies geschah nach neuen internen Sicherheitsmaßstäben. So wurden bspw. die Administrationsrechte noch restriktiver gestaltet und in allen Bereichen eine 2-Faktor-Authentifizierung eingeführt. Zeitgleich bauten wir eine neue IT-Sicherheitsarchitektur auf. Neben dem Einrichten von „Endpoint Detection and Response“-Lösungen (EDR) auf sämtlichen IT-Komponenten und Endgeräten arbeiten wir nun mit einem Security Operations Center (SOC) zusammen. Dieses überwacht

WER NICHT HÖREN WILL, MUSS FÜHLEN

Ein Kommentar von Dr. Uwe Günther

Das BSI, Deutschlands oberste IT-Sicherheitsbehörde, warnt seit seiner Gründung im Jahre 1991 vor der zunehmenden Gefahr durch Cyberangriffe.

Seit 2017 wird Kritische Infrastruktur im Sektor Gesundheit und Soziales gesetzlich dazu aufgefordert, verlässliche Vorkehrungen zu treffen, um Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer IT und Prozesse zu vermeiden. Nichtsdestotrotz existiert Stand heute eine Vielzahl an Trägern und Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft, die den Anforderungen an die IT-Sicherheit nicht nachkommen. Die Folge sind IT-Sicherheitsvorfälle, die nicht verhindert werden bzw. aufgrund unzureichender Vorbereitung nicht schnellstmöglich eingedämmt und behoben werden können. Dabei geht es hierbei doch um die unternehmenskritische Handlungsfähigkeit einer Einrichtung, eines Unternehmens. Unmittelbar ist die Sicherheit der anvertrauten Patienten- und Klientendaten gefährdet, mittelbar können Leistungen nicht abgerechnet und die Liquidität nicht gesichert werden. Wie lange will man diesen Zustand der IT-Sicherheit sehenden Auges noch dulden? Es ist höchste Zeit zu handeln, um das „Fühlen“ eines IT-Sicherheitsvorfalls zu vermeiden.

unsere Systeme KI-basiert 24/7 und erkennt jegliche Unregelmäßigkeiten und mögliche Angriffe auf unsere IT. Das erneute Aufsetzen der virtuellen Server erfolgte gemäß Geschäftsprioritäten. So waren unsere geschäftskritischen Hauptsysteme innerhalb der ersten drei Wochen wiederhergestellt und nach etwa acht Wochen 80 – 90 % unserer Systeme, inkl. Mailverkehr.

Ist zwischenzeitlich der Ursprungszustand wiederhergestellt?

Ja, jedoch auf Basis einer neuen Grundarchitektur, z. B. durch die vermehrte Nutzung von Cloud-Konzepten und somit auch in anderer Nutzungsweise für die Anwender. Die Funktionalitäten unserer Anwendungslandschaft stehen wieder vollumfänglich zur Verfügung, zumindest, soweit wir nicht bewusst beschlossen haben, einzelne Applikationen wegen Sicherheitsbedenken nicht mehr anzustarten.

Was hat Ihnen am meisten geholfen, zum Ursprungszustand zurückzukehren?

Zunächst einmal möchte ich klar sagen, dass die Bewältigung einer solchen Attacke eine große physische und psychische Herausforderung ist – für das Unternehmen, die IT-Nutzer und die Mitarbeitenden in der IT. Und es ließen sich eine ganze Menge an Erfolgsfaktoren auflisten, technischer und nicht technischer Art, Als ganz besonders habe ich den sehr guten Zusammenhalt im Krisenmanagement zwischen „Business“ und IT empfunden. Wir haben in beeindruckender Weise unsere Resilienz demonstriert, das beherzte gemeinsame Zugreifen war ausschlaggebend. Durch die Bewältigung dieses Ausnahmezustands stieg das gegenseitige Verständnis aufseiten der Anwender und der Informationstechnologie. Bei der technischen Wiederherstellung haben gute Back-ups und bestehende Wiederanlaufpläne sehr geholfen.

Hatten Sie präventive Maßnahmen zur Angriffserkennung und/oder Wiederherstellung ergriffen? Wenn ja, welche?

Neben einem bestehenden hohen Sicherheitsniveau durch z. B. Virens Scanner, Firewalls und dazugehörige Prozesse hatten wir schon vor dem Angriff ein Sicherheitsmonitoring etabliert und in regelmäßigen Abständen Security-Benchmarks und auch Penetrationstests durchgeführt. In diesen Sicherheitsanalysen lagen wir in der Regel über dem Markt-Durchschnitt. Wir mussten aber erkennen, dass dies nichtsdestotrotz nicht ausreichend war.

Was waren insgesamt die Auswirkungen? Wie hoch war der Schaden und was hat die Wiederherstellung gekostet?

Aus Sicherheitsgründen wurde die IT in den ersten Tagen weitestgehend vom Netz genommen, dann Schritt um Schritt wieder aufgebaut und produktiv gesetzt. Dadurch entstehen natürlich Beeinträchtigungen für das operative Geschäft, und die Organisation ist auf die Wiederherstellung fokussiert. Dieser mittelbare Schaden ist kaum bezifferbar. Der unmittelbare finanzielle Schaden durch den Einsatz externer Ressourcen in der IT und in unseren Geschäftseinheiten lag unter einer Million Euro. Andererseits haben wir nun aber auch deutliche Wertgewinne bzgl. Absicherung. Sie sehen, hier ist es schwer, eine eindeutige Bilanz zu ziehen.

NEUE STUDIE: BENCHMARK KRANKENHAUS-IT

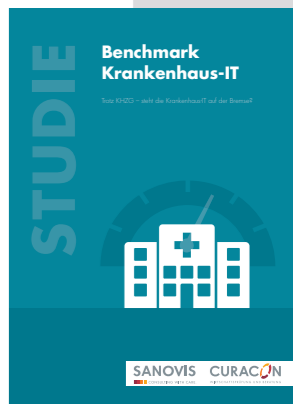
Wie es um die IT-Sicherheit in deutschen Krankenhäusern bestellt ist – hierzu gibt unsere neue Studie einen guten Einblick. Jetzt kostenlos bestellen!

KOSTENLOSES WEBINAR ZUR STUDIE

Die wichtigsten Studien-Erkenntnisse in Kürze in unserem Webinar am 23. März. Jetzt anmelden!



studien@curacon.de



Gab oder gibt es eine Cyber-Security-Versicherung, die für den Schaden eintrifft?

Nein.

Hat der IT-Sicherheitsvorfall Ihre Einstellung zum Thema Cyber-Security verändert?

Ja, auf jeden Fall. Die Bedeutung der Cyber-Security war mir stets bewusst, auch in meinen vorhergehenden Tätigkeiten als CIO. Durch den IT-Sicherheitsvorfall hat sich dies nochmal gesteigert und ist zu einem Schwerpunkt für mich geworden. Auch im Unternehmen ist die Sensibilität der Anwender:innen für IT-Sicherheit weiter gestiegen.

Wie wichtig ist eine externe Begleitung bei einem IT-Sicherheitsvorfall, z. B. durch einen Berater?

Externe Begleitung ist unerlässlich. Man benötigt ab dem ersten Tag eines IT-Sicherheitsvorfalls einen Berater mit Erfahrung im Umgang mit Hackern sowie in der Kommunikation mit den Behörden. Zur Wiederherstellung der Systeme hilft ein externer IT-Dienstleister, da in sehr kurzer Zeit viele Kapazitäten erforderlich sind. Die externe Unterstützung erfordert jedoch eine enge Steuerung durch einen selbst, um die eigenen Prioritäten zu setzen und eine ausgewogene Balance aus Sicherheit und Geschwindigkeit der Wiederherstellung zu gewährleisten.

Was würden Sie anderen Unternehmen auf Basis der gemachten Erfahrungen empfehlen?

Es ist offensichtlich unabdingbar, regelmäßig die Qualität/Aktualität und separate Absicherung der Back-ups zu prüfen. Ohne diese ist man im Falle eines Angriffs wohl völlig aufgeschmissen. Bzgl. technischer Prävention würde ich das SOC-Konzept empfehlen. Auf Organisationsseite ist es unabdingbar, seine Anwender frühzeitig für das Thema Cyber-Security im Tagesgeschäft zu sensibilisieren. So sollten den Anwendern beispielsweise Unregelmäßigkeiten an ihren Endgeräten auffallen und sie sollten höchst aufmerksam bei möglichen Phishing-Attacken sein. Grundlegend muss das Alert-Level der Organisation steigen!

Lieber Herr Mombaur, wir danken Ihnen für das Gespräch.



Dr. Timo Braun
Senior Berater
Experte für IT-Management
und IT-Sicherheit
timo.braun@sanovis.com



Dr. Uwe Günther
Partner, Geschäftsführer Sanovis
Experte für IT-Management
und IT-Sicherheit
uwe.guenther@sanovis.com

DIE BILANZIERUNG VON WERTPAPIEREN BEI VOLATILEN BÖRSEN

Wertpapiieranlagen gehören zu einer oft anzutreffenden Anlageform z. B. bei Stiftungen. Rückläufige und volatile Börsen fordern die Bewertung der bilanzierten Wertpapiere heraus. Dabei drohen hohe erfolgswirksame Effekte auf Vermögens- und Ertragslage.

Veränderte Rahmenbedingungen

Gerade Stiftungen sind vielfach in verschiedenen Anlageformen investiert. Das Gebot der Kapitalerhaltung fördert die nachhaltige, wertstabile Verwaltung des Vermögens. In Zeiten niedriger Zinsniveaus bzw. Negativzinsen stieg der Druck einer kapitalerhaltenden Vermögensverwaltung. Auch Verwahrgelder sollten durch Investitionen in Kapitalanlagen vermieden werden. Im Jahr 2022 wurde die über viele Jahre anhaltende Niedrigzinsphase durch Anhebung des Leitzinses zur Bekämpfung der hohen Inflationsraten – zuerst in den USA durch die FED (Federal Reserve System), sodann in Europa durch die EZB (Europäische Zentralbank) – beendet. Hinzu kamen verschiedene veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen, die sich ebenfalls belastend auf den Kapitalmarkt auswirkten. Als Folge verzeichneten die Börsenindizes im Jahr 2022 teils hohe Rückgänge im Vergleich zum Vorjahr.

Grundsätze der Bilanzierung von Wertpapieren

Bei Erwerb eines Wertpapiers erfolgt die Zugangsbewertung, wie nach Handelsrecht üblich, in Höhe der Anschaffungskosten einschließlich der Nebenkosten (§ 255 Abs. 1 HGB). Diese Anschaffungskosten bilden die Obergrenze der Bewertung. Steigen die Wertpapiere in ihrem Markt- oder Börsenwert, so bleibt die Bewertung gemäß dem Vorsichtsprinzip nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB stets bei den Anschaffungskosten. Die sich auf diese Weise bildenden stillen Reserven dürfen nicht aktiviert werden. Anders sieht es bei sinkenden Markt- oder Börsenwerten aus. Hier fordert das Vorsichtsprinzip eine Berücksichtigung und unter bestimmten Voraussetzungen eine Abschreibung des Wertpapiers. Schließlich soll in Übereinstimmung mit dem

Gläubigerschutzgedanken ein potenzieller Verlust bilanziell vorweggenommen werden.

Zuordnung ist entscheidend

Doch nicht immer führt die Änderung des Marktwerts zu einer automatischen Abschreibung des Wertpapiers. Entscheidend ist, ob das Wertpapier dem Anlagevermögen oder dem Umlaufvermögen zugeordnet ist.

Doch welche Kriterien entscheiden, ob ein Wertpapier dem Anlage- oder dem Umlaufvermögen zugeordnet werden muss? Gemäß § 247 Abs. 2 HGB ist ein Vermögensgegenstand dann dem Anlagevermögen zuzuordnen, wenn dieser dazu bestimmt ist, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Relevant ist also gerade bei Wertpapieren das Zeitelement. Bei einer Laufzeit von unter einem Jahr gilt grundsätzlich eine kurzfristige Halteabsicht und damit eine Zuordnung zum Umlaufvermögen. Bei einer Laufzeit länger als vier Jahre wird eine langfristige Halteabsicht unterstellt und eine Zuordnung zum Anlagevermögen vorgenommen. Dazwischen ist der subjektive Wille des Managements entscheidend, ob eine lang- oder kurzfristige Halteabsicht besteht.

Tatsächlich entscheidet demnach das Management über die Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen auf Basis strategischer Überlegungen, ob ein Wertpapier langfristig oder kurzfristig gehalten werden soll.

Ist der Bilanzausweis einmal gewählt, ist dieser der Zweckbestimmung gemäß beizubehalten. Die Notwendigkeit der Darstellungstetigkeit ergibt sich neben dem Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung auch aus § 265 Abs 1 HGB. ●

Bilanzielle Folgen veränderter Wertpapierbewertungen können gesteuert werden.

Jan Martin Faab
Experte für Rechnungslegung und Prüfungswesen



Die Folgebewertung des Wertpapiers

Anlagevermögen

Bei Wertpapieren des Anlagevermögens gilt das **gemilderte Niederstwertprinzip**.

Bei nicht dauernder Wertminderung besteht ein Wahlrecht zur Abschreibung auf den niedrigeren Markt bzw. Börsenpreis.

Sollte jedoch eine dauernde Wertminderung vorliegen, so besteht eine Pflicht zur Abschreibung.

Bei Vorliegen eines der beiden folgenden Aufgreifkriterien ist von einer dauernden Wertminderung auszugehen (IDW FN 2002, 667):

Der Buchwert wurde in den letzten sechs Monaten vor dem Bilanzstichtag permanent um mehr als 20 % unterschritten oder der Durchschnittswert der täglichen Börsen- oder Marktpreise der letzten 12 Monate hat den Buchwert um mehr als 10 % unterschritten.

Sollte es sich um Wertpapiere handeln, bei denen kein Börsen- oder Marktpreis verfügbar ist, ist z. B. auf den Ertragswert abzustellen, der aus einem prognostizierten Cashflow abgeleitet wird (IDW RS HFA 10 Tz 3).

Umlaufvermögen

Bei Wertpapieren des Umlaufvermögens gilt das **strenge Niederstwertprinzip** nach § 253 Abs. 4 HGB.

Unbeachtlich einer kurzfristigen oder dauernden Wertminderung muss am Abschlussstichtag das Wertpapier abgeschrieben werden.

Entfällt der Grund der Wertminderung, ist das Wertpapier wieder zuzuschreiben (§ 253 Abs. 5 HGB). Als Obergrenze gelten die ursprünglichen Anschaffungskosten. Eine Zuschreibung erfolgt regelmäßig erfolgswirksam gewinnerhöhend.

Zu prüfen sind ebenfalls mögliche Angaben im Anhang zur Bilanzierung und Bewertung der Wertpapiere. ● So sind neben der Bewertungsmethodik z. B. auch Angaben wie Buchwert, beizulegender Zeitwert und Gründe für das Unterlassen der Abschreibung (§ 285 Nr. 18 HGB) erforderlich, sofern das Wahlrecht der Nichtabschreibung von Wertpapieren des Anlagevermögens bei nur vorübergehender Wertminderung (§ 253 Abs. 3 Satz 6 HGB) in Anspruch genommen wurde.

FAZIT

Ein schwieriger Kapitalmarkt macht die Überprüfung der Bewertung von Wertpapieren notwendig. Die Ausführungen machen deutlich, dass die Zuordnung der Wertpapiere – zu langfristigem oder kurzfristigem Vermögen – strategische Relevanz hinsichtlich deren Bilanzierung und möglicher bilanzpolitischer Entscheidungen hat. Dabei können Wahlrechte teilweise nach Ermessen des Managements ausgeübt werden. Bilanzielle Folgen veränderter Wertpapierbewertungen können damit zu einem gewissen Grad gesteuert werden.

Jan Martin Faab
janmartin.faass@curacon.de

CURACON VERSTÄRKT SICH MIT AUDACIA

Bereits im August 2022 wurden die Verträge geschlossen, nun geht es an die Umsetzung: Curacon hat mit Wirkung zum 1. Januar 2023 die Audacia Steuerberatungsgesellschaft sowie die Audacia Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Köln übernommen. Audacia ist seit 30 Jahren erfolgreich am Markt und hat sich neben der Betreuung gemeinnütziger Organisationen auf die steuerliche Beratung von Ärzten und weiteren Freiberuflern im Heilwesen spezialisiert.

Die Komplexität in der steuerlichen Beratung dieser Berufsgruppen ist in den vergangenen Jahren stetig gewachsen. Enger werdende wirtschaftliche Spielräume im Gesundheitswesen allgemein, aber insbesondere auch für niedergelassene Ärzte, Personalknappheit und zunehmende Digitalisierung verändern den Markt. Sie haben zur Folge, dass die Anzahl an Zusammenschlüssen zu Gemeinschaftspraxen oder Kooperationen in Form von MVZ auch unter Einbindung stationärer Leistungsanbieter rasant steigt – und damit auch der Bedarf an Spezialberatung zu anspruchsvollen steuerlichen und rechtlichen Fragestellungen.

Eine solche Erweiterung unseres Portfolios hatten wir strategisch vorgesehen – dass wir mit Audacia eine so ideale Ergänzung finden, die fachlich, inhaltlich, organisatorisch und vor allem persönlich so gut zu uns passt, freut uns umso mehr.

Tobias Allkemper
Sprecher der Geschäftsführung

Insbesondere die Beratungskompetenz zu den letztgenannten Spezialfragen kann für die vielen Krankenhäuser, die von Curacon in steuerlichen und rechtlichen Fragen beraten werden, von Nutzen sein. Ziel des Zusammenschlusses zwischen Curacon und Audacia ist daher, Expertise zu bündeln und aus dem Standort in Köln den Lösungsanbieter für das Segment der Ärzte und Heilberufe zu machen. Die Dienstleistungen erstrecken sich von der Erstellung der Finanzbuchhaltung, Personalabrechnungen, Erstellung von Jahresabschlüssen bzw. Einnahmenüberschussrechnungen sowie der Steuerer-

klärungen bis hin zu Spezialberatung in steuerlichen und gesellschafts- wie medizinrechtlichen Themen bei der Gründung oder dem Kauf von Arztpraxen, Apotheken, MVZ oder Gemeinschaftspraxen.

Neben dem Hauptsitz in Köln hat Audacia in Münster eine Niederlassung begründet. Im Gegenzug ist Curacon nun auch mit einer eigenen Niederlassung in Köln präsent, um die inhaltliche Verzahnung voranzutreiben und erste Synergien heben zu können. Die Audacia-Gesellschaften bleiben mit ihrem Markennamen und dem Standort in Köln bestehen, die Teams werden sich vernetzen und rechtsträgerübergreifend Mandate beraten und betreuen. Geschäftsführer Ludger Holland bleibt in seiner Funktion tätig und erläutert seine strategische Motivation zum Zusammenschluss: „Unsere aktuelle Unternehmensgröße verlangt die Anbindung an ein Netzwerk, um Synergien zu nutzen und uns eine Konzentration auf unsere fachliche Arbeit zu ermöglichen. Vorteile, von denen unsere Mandanten unmittelbar profitieren werden.“ ●



Ludger Holland
Geschäftsführer von Audacia

DURCHFÜHRUNG VIRTUELLER MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

Die Zahl der Vereine, die auch nach dem Auslaufen der gesetzlichen Corona Sonder- und Schutzregelungen ihre Mitgliederversammlungen in virtueller und insbesondere in hybrider Form durchführen wollen, ist im letzten Jahr deutlich angestiegen. Dabei war vielen Vereinen nicht bewusst, dass bislang die Durchführung von Mitgliederversammlungen in virtueller oder hybrider Form detaillierter Regelungen in der Satzung bedurfte. Nach § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann ein Vereinsmitglied sein Stimmrecht in einer Mitgliederversammlung grundsätzlich nur bei persönlicher Anwesenheit am Versammlungsort ausüben.

Hybride oder virtuelle Mitgliederversammlungen künftig auch ohne ausdrückliche Satzungsregelung möglich Nunmehr hat der Gesetzgeber reagiert und am 9. Februar 2023 das „Gesetz zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht“ verabschiedet, das voraussichtlich noch im März 2023 in Kraft treten soll. Nach dem neuen § 32 Abs. 2 BGB bleibt die Mitgliederversammlung in Form einer (reinen) Präsenzsitzung zwar weiterhin der Regelfall. Allerdings kann bei der Einberufung einer Mitgliederversammlung künftig das zuständige Einberufungsorgan (i.d.R. der Vorstand) das elektronische Zuschalten der nicht am Versammlungsort anwesenden Mitglieder ermöglichen (sog. „hybride Mitgliederversammlung“). Die neue Rechtslage lässt zudem auch die Abhaltung einer rein virtuellen Mitgliederversammlung zu. Anders als bei einer Hybridsitzung bedarf die Einberufung einer komplett virtuellen Versammlung, also ohne die Möglichkeit zur persönlichen Teilnahme, aber einer entsprechenden Ermächtigung durch die Vereinsmitglieder: Dazu bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, dass Mitgliederversammlungen künftig auch als rein virtuelle Versammlungen einberufen werden können. Dies bedeutet, dass diejenigen Vereine, deren Satzungen rein virtuelle Mitgliederversammlungen bisher nicht vorsehen, zunächst eine Mitgliederversammlung in Präsenz oder in Hybridform durchführen müssen, um darauffolgende Mitgliederversammlungen in Form einer rein virtuellen Versammlung abhalten zu können. § 32 Abs. 2 S. 3 BGB-neu stellt ferner klar, dass das Einberufungsorgan bei der Einberufung einer hybriden oder virtuellen Sitzung angeben muss, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Dadurch sollen Vereinsmitglieder vor der Mitgliederversammlung in die Lage versetzt werden zu überprüfen, ob ihnen eine virtuelle Teilnahme überhaupt möglich ist und ob sie über die notwendigen technischen Möglichkeiten verfügen.

Von der nunmehr gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit der Abhaltung einer hybriden oder virtuellen Mitgliederversammlung profitieren neben den Vereinen über die Verweisungsnorm in §§ 28, 86 BGB auch Stiftungen, soweit diese vergleichbare Stiftungsorgane haben (ab dem 01.07. 2023 auch in § 84b BGB-neu geregelt). Indem der Gesetzgeber die neue Regelung in § 32 BGB verortet hat, hat er zudem klargestellt, dass diese Regelung dispositiver Natur ist; die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Durchführung einer hybriden oder virtuellen Versammlung kann durch die Satzung ausgeschlossen, erschwert, erleichtert oder modifiziert werden. ●



Virtuelle Mitgliederversammlungen sind jetzt gesetzlich geregelt.

Dietmar Weidlich
Experte für Vereins-, Stiftungs- und Gesellschaftsrecht

FAZIT

Mit der neuen Regelung in § 32 Abs. 2 BGB hat der Gesetzgeber praktikable und zeitgemäße Rahmenbedingungen zur Durchführung von Mitgliederversammlungen in virtueller und hybrider Form geschaffen. Die Vereine sollten aber dennoch genau prüfen, ob die neue gesetzliche Regelung ihren individuellen Bedürfnissen genügt oder angepasst werden soll. Dies kann auch künftig durch eine individuelle Regelung in der Satzung erfolgen, die dann gegenüber der gesetzlichen Regelung Vorrang hätte. Bereits bestehende Satzungsregelungen dazu behalten ihre Gültigkeit.

Dietmar Weidlich
dietmar.weidlich@curacon-recht.de

VERLUSTE IM GESCHÄFTSBETRIEB – AUCH BEI UMWANDLUNG VON SERVICEGESELLSCHAFTEN?

Mit der Reform des Gemeinnützigkeitsrechts besteht seit dem Jahr 2020 die Möglichkeit, eine gewerbliche Servicegesellschaft mit ihrem Geschäftsbetrieb nach Maßgabe des § 57 Abs. 3 AO in eine gemeinnützige GmbH umzuwandeln. Noch immer ungeklärt ist dabei der Umgang mit Verlustvorträgen. Dies ist umso relevanter, da viele Betriebe während der Pandemie Verluste erzielt haben.

Verluste in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

Entstehen einer gemeinnützigen Organisation Verluste innerhalb der Sphäre des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder der Vermögensverwaltung, sieht die Finanzverwaltung dies grundsätzlich als gemeinnützigkeitsschädlich an, vgl. AEAO Nr. 4 bis Nr. 9 zu § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO. Dies kann zu einer Aberkennung der Gemeinnützigkeit im Verlustjahr führen. Werden Verluste erzielt, müssen diese nach Ansicht der Finanzverwaltung mit Gewinnen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs aus den letzten sechs Jahren oder des Folgejahres ausgeglichen werden.

Der BFH hat schon früh entschieden, dass aber nicht jeder Verlust zwangsläufig zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen muss. In Anlehnung an die zivilrechtliche Praxis solle es auf das „pflichtgemäße Ermessen“ der Organmitglieder ankommen (BFH, Beschluss vom 29. Februar 2008 – I B 159/07). Jüngst hat auch das FG München in diese Richtung entschieden (FG München, Urteil v. 25.04.2016 7 K 1252/14). Der BFH hat dies zwar in der Folge nicht erneut ausdrücklich bestätigt, jedoch auch nicht widersprochen, sodass sich in der Zusammenschau eine Tendenz in der Rechtsprechung ergibt, nicht alle Verluste als gemeinnützigkeitsschädlich anzusehen.

Dieser Tendenz hat sich die Finanzverwaltung – zumindest beschränkt auf Verluste aus der Corona-Pandemie – angeschlossen. Mit BMF-Schreiben vom 9. April 2020 hat die Finanzverwaltung ausdrücklich festgestellt, dass es für die Gemeinnützigkeit unschädlich ist, wenn Verluste, die nachweisbar auf die Auswirkungen der Corona-Krise

bis zum 31. Dezember 2020 im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung zurückzuführen sind, mit Mitteln anderer Bereiche ausgeglichen werden dürfen. Zu beachten bleibt hierbei die bestehende Nachweispflicht, welcher durch entsprechende Unterlagen und Aufzeichnungen nachgekommen werden kann.

Verlustvorträge bei Umwidmung gewerblicher Service-GmbH

Bisher noch nicht abschließend geklärt ist jedoch die Frage, wie mit Verlusten von gewerblichen Servicegesellschaften umzugehen ist, wenn die Servicegesellschaft nach Maßgabe des § 57 Abs. 3 AO in eine gemeinnützige Gesellschaft umgewidmet wird.

Gemeint ist ein solcher Vorgang: Eine gewerbliche Service-GmbH hat in der Vergangenheit aufgrund ihres Geschäftsmodells Verluste erwirtschaftet, die gesondert festgestellt wurden. Nun wird die GmbH mit ihrem bisherigen Geschäftsbetrieb (z. B. Verwaltungsleistungen) durch eine Anpassung des Gesellschaftsvertrags in Anlehnung an die Muster-satzung nach AO in eine gGmbH umgewidmet. Derselbe Geschäftsbetrieb wird aufgrund der Regelungen nach § 57 Abs. 3 AO zukünftig als Zweckbetrieb geführt. Ein in der Vergangenheit aufgebauter Verlustvortrag würde im Rahmen der Eröffnungsbilanz in die Lebensphase der gGmbH mit übergehen. An dieser Stelle stellt sich die Frage, wie für Zwecke der zukünftigen Steuerdeklaration der gGmbH mit den handels- wie steuerrechtlichen Verlustvorträgen aus der Vergangenheit umzugehen ist.

Drei Möglichkeiten im Umgang mit Verlusten

Mangels konkreter Regelungen seitens der Finanzverwaltung bzw. Finanzrechtsprechung kommen u. E. grundsätzlich drei Möglichkeiten in Betracht:

1. Fortschreibung

Die Verluste können zeitlich unbeschränkt fortgeschrieben werden, bis die gGmbH die Gemeinnützigkeit zu einem späteren Zeitpunkt ggf. ablegt und wieder gewerblich wird. Dafür wären während der gemeinnützigen Phase jährlich Erklärungen zur gesonderten Verlustvortragsfeststellung abzugeben.

2. Untergang

Als Zweites käme in Betracht, dass die Verlustvorträge vollständig untergehen. Ein solches Verständnis könnte ggf. mit einer analogen Anwendung des § 8c KStG begründet werden: Der bisherige „einheitliche Geschäftsbetrieb“ ist mit dem Weg in die Gemeinnützigkeit „untergegangen“, sodass die ihm anhaftenden Verlustvorträge ebenfalls untergehen. Dagegen spräche, dass ein zur analogen Anwendung des § 8c KStG erforderliches Veräußerungsgeschäft von Anteilen hier gerade nicht gegeben ist und damit die Regelungen zu Beschränkung bzw. Untergang des Verlustvortrags u. E. keine Anwendung finden dürften.

3. Verrechnung

Eine dritte und unseres Erachtens zutreffende Möglichkeit wäre schließlich, dass ein Verlustvortrag aus der gewerblichen Zeit mit zukünftigen Gewinnen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs einer gGmbH verrechnet werden darf. Eine Verrechnung von Verlustvorträgen sollte nach Maßgabe der BMF-Regelungen vom 19. März 2021 zum „einheitlichen Geschäftsbetrieb“ jedenfalls dann möglich sein, wenn der frühere Geschäftsbetrieb, durch den der Verlustvortrag erwirtschaftet wurde, nun in der gGmbH als steuerbegünstigter Zweckbetrieb geführt wird und durch ggf. partielle Verwaltungsleistungen an nicht gemeinnützige Dritte ggf. Gewinne erwirtschaftet werden, die als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu besteuern wären.

Ob darüber hinaus auch Gewinne solcher von der gGmbH „neu begründeter wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe“ mit einem Verlustvortrag verrechnet werden dürfen, ist bislang seitens der Finanzverwaltung noch nicht geregelt. Aus Gründen der Gleichbehandlung mit gewerblichen Unternehmen dürfte einer gesamthaften Verrechnung von positiven wie negativen Ergebnissen verschiedener ertragsteuerpflichtiger Geschäftsfelder innerhalb eines steuerbegünstigten Unternehmens grundsätzlich nichts entgegenstehen. Eine derartige Beschränkung könnte zumindest aus der Regelung des § 8c KStG, wie oben ausgeführt, u. E. nicht hergeleitet werden.

Die zuletzt genannte Möglichkeit stellt in Bezug auf zukünftige Vorteilhaftigkeitsszenarien, die mit der Umwidmung einer Service GmbH in eine gGmbH (ein-)geplant werden können, aus Sicht der Unternehmen sicherlich die günstigste Lösung dar. Ob die Finanzverwaltung dieser Ansicht folgen wird, bleibt abzuwarten. Daher gilt: Sollten Sie über eine Umwidmung nachdenken, erörtern wir gerne gemeinsam mit Ihnen, welche steuerlichen Auswirkungen dies konkret bei Ihnen hat.

Gerade da sich die Finanzverwaltung zum Umgang mit Verlustvorträgen noch nicht positioniert hat, ist eine frühzeitige Kommunikation und Abstimmung mit der Finanzbehörde unabdingbar, um Ihre Interessen bestmöglich umsetzen zu können. Sprechen Sie uns gerne an! ●

FAZIT

Verluste in der Sphäre des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs können die Gemeinnützigkeit gefährden. Sind die Verluste durch die Corona-Pandemie entstanden, ist das nicht schädlich, soweit der notwendige Nachweis erbracht werden kann. Nicht abschließend geklärt ist der Umgang mit Verlusten bzw. Verlustvorträgen bei Umwidmung einer Service GmbH in die Gemeinnützigkeit. Um hier eine möglichst interessengerechte Gestaltung zu erreichen, ist eine frühzeitige Abstimmung mit der Finanzbehörde unabdingbar.

Andreas Seeger
andreas.seeger@curacon.de

Wilhelm Brox
wilhelm.brox@curacon.de

AUTOR:INNEN DIESER AUSGABE

Hoch spezialisiert und mit dem Blick für das Ganze – das macht unsere Arbeit aus. Dies gilt auch für unsere Publikationen: Unsere Autor:innen sind Expert:innen für die Gesundheits- und Sozialwirtschaft – und bieten relevante, praxisnahe Einblicke in die aktuellen Themen Ihrer Branche.

HOLGER AVERBECK

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Partner

Als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater ist Holger Averbek in der Wirtschaftsprüfung in Münster tätig. Seine umfangreiche Erfahrung in der Beratung, Begleitung und Prüfung von Unternehmen in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft bringt er auch in vielfältigen Schulungen ein, z. B. für Aufsichtsgremien.

DR. TIMO BRAUN

Senior Berater Unternehmensberatung, Beratungsfeld IT-Management

Dr. Timo Braun berät bei Fragestellungen rund um die Themen Digitalisierung und IT-Management. Ein Themenschwerpunkt liegt im Bereich der IT-Sicherheit, wobei er unter anderem Betreiber kritischer Infrastrukturen im Sektor Gesundheit berät.

JANINE EULERT

Senior Managerin Unternehmensberatung, Beratungsfeld Gesundheitswirtschaft

Als studierte Betriebswirtschaftlerin berät Janine Eulert seit 2009 Krankenhäuser zu betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. Ihre Schwerpunkte liegen dabei in den Bereichen Finanzierung, Controlling und Wirtschaftlichkeitsanalysen.

JAN MARTIN FAASS

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Partner, Niederlassungsleiter

Jan Martin Faass ist als Wirtschaftsprüfer in München tätig und betreut Mandanten jeder Größe – von der Einzeleinrichtung bis zum großen Komplexträger. Sein Fokus liegt auf Jahres- und Konzernabschlussprüfungen von Unternehmen und Stiftungen in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft sowie auf der Beratung zu Fragen der Corporate Governance.

JAN GRABOW

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Geschäftsführender Partner, Leiter Ressort Altenpflege

Jan Grabow ist ein ausgewiesener Experte der deutschen Altenhilfe-Landschaft. Als Leiter unseres Ressorts Altenhilfe prüft und berät er Träger ambulanter und stationärer Pflegeangebote zu diversen betriebswirtschaftlichen Fragestellungen.

DR. UWE GÜNTHER

Diplom-Informatiker/Diplom-Wirtschaftsingenieur, Partner, Leiter Beratungsfelder IT-Management und Datenschutz

Die Fachgebiete von Dr. Uwe Günther liegen sowohl in der IT als auch im betriebswirtschaftlichen Bereich. Dabei gilt er als ausgewiesener Experte für die Beratungsschwerpunkte IT-Strategie, IT-Management, Datenschutz und IT-Sicherheit.

CHRISTIANE HASENBERG

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Sozialrecht, Partnerin

Als Rechtsanwältin und Fachanwältin für Sozialrecht berät und vertritt Christiane Hasenberg Träger von Einrichtungen und Diensten im Bereich Eingliederungshilfe sowie Kinder- und Jugendhilfe insbesondere bei Verhandlungen mit Leistungsträgern in allen Instanzen bis zum Bundessozialgericht.

ULRICH HAMPE

Diplom-Kaufmann, Prüfungsleiter

Ulrich Hampe betreut seit mehr als 25 Jahren insbesondere Mandanten in den Bereichen Alten- und Behindertenhilfe sowie in der Kinder- und Jugendhilfe. Neben der Jahresabschlussprüfung sind seine weiteren Schwerpunkte die Prüfung von Verwendungsnachweisen und die Beratung im Bereich Investitionskostenrecht.

GUIDO KRAUS

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Senior Manager

Als Rechtsanwalt ist Guido Kraus für Leistungserbringer im Gesundheitswesen tätig. Als Fachanwalt für Medizinrecht ist er Experte in der Beratung von Krankenhäusern, Medizinischen Versorgungszentren, Ärzten und Unternehmen in der Gesundheitswirtschaft.

JULIUS RISAU

Senior Berater Unternehmensberatung, Beratungsfeld Transaktion und Bewertung

Julius Risau betreut die Mandanten über das gesamte Branchenspektrum von Curacon hinweg. Seine Schwerpunkte liegen dabei in finanzwirtschaftlichen Fragestellungen, vor allem im Rahmen von Transaktionsprozessen.

MARCO SANDER

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Partner, Niederlassungsleiter

Mit über 20 Jahren Erfahrung im Bereich der Prüfung und Beratung liegen die Tätigkeitsschwerpunkte von Marco Sander in der Prüfung von kommunalen und konfessionellen Krankenhäusern aller Versorgungsstufen, Komplexeinrichtungen im Sozialwesen sowie spendensammelnden Organisationen.

WISSENSWERTES

IDW-AUSSCHÜSSE: NUN AUCH ÖFA

Prüfung ist immer in Bewegung – z. B. durch Gesetzgebung, Digitalisierung und auch sich verändernde Branchen.

Umso wichtiger ist die Ausschussarbeit, die dafür Sorge zu tragen hat, dass relevante Unterschiede zwischen den Branchen auch in der Prüfung Berücksichtigung finden.

Seit vielen Jahren ist z. B. unsere Ressortleiterin Birgit Lorke im Krankenhaus-Fachausschuss. Künftig bringt nun auch unser Ressortleiter für den Öffentlichen Sektor und die Kirche, Sascha Knauf, seine Expertise ein – in den Ausschuss für Öffentliche Unternehmen und Verwaltungen (ÖFA).



Sascha Knauf

BEFRAGUNG ZUM ALTENHILFEBAROMETER 2023: IHRE MEINUNG IST GEFRAGT!

Zur Zeit des letzten Curacon-Altenhilfebarometers im Jahr 2021 war nicht abzusehen, welchen weitreichenden und potenziell existenzbedrohenden Herausforderungen die Branche 2023 gegenüberstehen würde: Krieg, Energiekrise, Inflation und sogar Rezession. Hinzu kommen neue Rahmenbedingungen und gesetzliche Vorgaben, wie die Tarifpflicht, das neue Personalbemessungsverfahren und die bevorstehende, noch unbekanntere Pflegereform, die die Altenhilfe weiter unter Druck setzen. Eine Frage drängt sich hier auf: Ist ein Systemkollaps überhaupt noch abzuwenden?

Fragen und Anregungen an:

Kira Geittner
0251/92208-293
kira.geittner@curacon.de



DIETMAR WEIDLICH

Rechtsanwalt, Geschäftsführender Partner

Dietmar Weidlich hat nicht nur große Spitzenverbände, Komplexträger und Krankenhausgruppen bei Umstrukturierungen und Zusammenschlüssen rechtlich beraten, sondern auch viele Träger auf dem Weg in moderne Corporate-Governance-Strukturen begleitet. Zudem gilt er als Experte für Fragen des Vereins- und Stiftungsrecht sowie des Gesellschaftsrechts.

SICHERHEIT GEBEN 2.0: SECURITY FÜR DEN E-MAIL-AUSTAUSCH

Im 2. Quartal 2023 werden alle Curacon-E-Mails noch sicherer:

Ein neues E-Mail-Security-Gateway trägt dafür Sorge, dass alle E-Mails digital signiert und – wenn auf Empfänger-Seite möglich – auch verschlüsselt werden. Wie die deutlich sicherere, zertifikatsbasierte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung und die E-Mail-Signierung zu Ihrer Sicherheit beitragen kann und woran Sie es erkennen können, erfahren Sie hier.

Mehr dazu auf www.curacon.de



CURACON

Daten auf den Punkt gebracht

benchmark

CURACON BENCHMARK

Curacon Benchmark bietet Ihnen Leistungs- und Finanzkennzahlen aus der Gesundheits- und Sozialwirtschaft, basierend auf durchgeführten Prüfungen bei über 2.000 Curacon-Mandanten sowie veröffentlichten Kennzahlen weiterer Einrichtungen.

Curacon bietet so die vermutlich größten branchenspezifischen Datenpools, zum Beispiel für Krankenhäuser, Einrichtungen der stationären Altenhilfe oder Komplexträger.



IMPRESSUM

Stand: März 2023
Herausgeber: CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Redakt. Verantwortl.: Tobias Allkemper (Geschäftsführender Partner CURACON GmbH)



Curacon GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

www.curacon.de

Berlin · Darmstadt · Freiburg · Hamburg · Hannover · Köln · Leipzig · München · Münster · Nürnberg · Ratingen · Rendsburg · Saarbrücken · Stuttgart